

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Architektur folgende für den Masterstudiengang Architektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.07.2011 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziel
 - § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
 - § 5 Studienplan, Prüfungsplan
 - § 6 Wahlpflichtmodule
 - § 7 Masterarbeit und Kolloquium
 - § 8 Gleichstellungsklausel
 - § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
-
- Anlage 1: Studienplan
 - Anlage 2: Prüfungsplan
 - Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011 (Vkl. FHE Nr. 33, S. 100) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan (Anlage 1), der Prüfungsplan (Anlage 2) sowie die Praktikumsordnung (PrakO-MA, Anlage 3).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Architektur baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Architektur auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Lizenzierung durch die Architektenkammern und zur Übertragung der Berufsbezeichnung „Architekt“ nach den länderspezifischen Regelungen der Architektenkammern berechtigt. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang werden im Masterstudiengang die theoretischen Fachkenntnisse vertieft und die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert. Insbesondere werden konzeptionelle und entwurfliche Kompetenzen sowie Kenntnisse zur praktischen Umsetzung von Entwurfsplanungen vermittelt.
- (2) Die Lehre erfolgt in einem Werkstattcharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, zielgruppengerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit

Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (Allgemeinbildung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

- (3) Durch die praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständiger Architekt befähigen, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- Leitende Position in einem Architektur- oder Planungsbüro für Architektur oder verwandten Berufsfeldern oder Leitung eines solchen Büros
- Mitarbeit in Leitungspositionen in kommunalen Ämtern (z.B. Hochbauamt, Umweltamt, Stadtplanungsamt, Denkmalbehörde)
- Mitarbeit in Leitungspositionen in Landes- oder Bundesbehörden und Ämtern für Hochbau, Stadtplanung, Denkmalpflege
- Leitende Mitarbeit in Betrieben des schlüsselfertigen Bauens, der Fertighausanbieter und der Fertighaushersteller
- Lehrtätigkeiten in Hochschulen, leitende Mitarbeit in Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Leitende Mitarbeit bei Fachverlagen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt sind ein Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss eines Architekturstudienganges einer Fachhochschule oder Universität mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 und ein mindestens 20 Wochen dauerndes Berufspraktikum in einer gemäß Praktikumsordnung geeigneten Einrichtung.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 3 führen.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben,
- a. in dem dazulegen ist, warum die Bewerberin oder der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang Master Architektur an der Fachhochschule Erfurt für sie/ihn genau der adäquate Studiengang ist.
 - b. in dem dazulegen ist, welchen besonderen fachlichen Schwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem Masterstudiengang Architektur verfolgen möchte und warum dieser angestrebt wird.
 - c. in dem an Hand von drei im vorangegangenen Studiengang verfassten Entwurfsprojekten, die jeweils in Form eines DINA4-Flyers (Vor- und Rückseite) zu dokumentieren sind, der angestrebte fachliche Schwerpunkt nachvollziehbar dargelegt wird.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die Beantwortung der drei genannten Kriterien mindestens 5 Punkte erworben werden. Dabei werden für jede Antwort entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung
 - 1 Punkt bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung
 - 2 Punkte bei einer vollständig überzeugenden Darlegung

- (5) Das Motivationsschreiben wird von zwei im Masterstudiengang unterrichtenden Professoren begutachtet und das Ergebnis protokolliert.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt nach vier Fachsemestern zum Abschluss, dem
- Master of Arts (M.A.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Kompaktwochen, Exkursionen sowie die Masterthesis mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen sowie in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Die Wahlpflichtmodule, Kompaktwochen und Exkursionen schließen mit einer Studienleistung (mit Erfolg teilgenommen, m.E.t.) oder einer Benotung ab.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 120 Credits erforderlich.

Diese verteilen sich auf die Semester wie folgt:

1. Studiensemester	30	Credits
2. Studiensemester	30	Credits
3. Studiensemester	30	Credits
4. Studiensemester einschließlich Masterthesis mit Kolloquium	30	Credits

- (6) In den Masterhaus-Projekten werden verschiedene Studienschwerpunkte angeboten, in der Regel in den Bereichen „Konstruktives Entwerfen“, „Konzeptionelles Entwerfen“ und „Bauen und Planen im Bestand“.
- (7) Die Studienschwerpunkte bieten jeweils eine Projektaufgabe sowie vertiefende Studieninhalte zum jeweiligen Schwerpunktthema an (siehe Studienplan). Projektaufgabe und vertiefende Studieninhalte sind inhaltlich aufeinander bezogen.
- (8) Innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs muss mindestens ein Studiensemester einen anderen Projektschwerpunkt zum Inhalt haben als die sonstigen Projekte.
- (9) Die Masterthesis mit Kolloquium im 4. Semester beschließt das Masterstudium. Inhalt und Durchführung sind in § 7 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungszeitpunkt (Wann),
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 werden für sämtliche Module des Masterstudiengangs Architektur ausführliche Modulbeschreibungen vorgelegt.

§ 6 Wahlpflichtmodule

(1) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Masterstudiengang Architektur angebotenen Wahlpflichtmoduls beträgt in der Regel 10 Studierende. Für extern angebotene Wahlpflichtmodule gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterthesis stellt den Abschluss des Master-Studiengangs dar und baut inhaltlich und didaktisch auf den drei vorangegangenen Semestern auf. Die dort erarbeiteten Methoden und Lösungsansätze zu planerischen, künstlerischen, sozialen, ökonomischen, technischen, energetischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten sind Inhalte der Aufgabenstellung. Dabei werden Kompetenzen und Fertigkeiten zur selbständigen, analytischen und planerischen Durchführung einer komplexen Hochbauaufgabe in einem engen zeitlichen Rahmen geprüft und sowohl zeichnerisch als auch schriftlich dokumentiert. Es werden drei bis vier Konsultationen angeboten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Es kann aus den angebotenen Themen der Fakultät gewählt oder aber von den Studierenden selbst eingebracht werden. Der Antrag für ein frei gewähltes Thema ist in Schriftform zu stellen und beinhaltet Erläuterungen zum Thema, zum Theorieanteil, zu Umfang, Aufwand, Methode und Abgabeleistungen.

(3) Die Masterthesis ist in der Regel in Form einer Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums, in der der Prüfling seine Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt einschließlich der Benotung in der Regel 45 Minuten je Prüfling. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen eine/r den Vorsitz innehat. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission müssen Professoren der Fakultät Architektur der Fachhochschule Erfurt sein. Ein weiteres Mitglied kann auch ein Professor einer anderen Fakultät oder Hochschule sein. Ein Protokollant dokumentiert die Ausführungen und Antworten des Prüflings sowie die Fragen der Prüfenden. Die Masterthesis wird von allen drei Prüfern bewertet. Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung der Abschlussarbeit ein.

(6) Das Kolloquium ist öffentlich, es sei denn, der Prüfling schließt die Öffentlichkeit aus. Prüflinge desselben Prüfungsjahrgangs sind von der Teilnahme an den Kolloquien ausgeschlossen.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

(3) Gleichzeitig treten die Studien- und die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Architektur vom 19.02.2008 (Vkbl. Nr. 13, S. 519) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, finden die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Architektur vom 19.02.2008 bis zum Sommersemester 2012 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2012/2013 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 21.07.2011

Prof. Dr.-Ing. H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. G. Fischer
Dekan

Fakultät Architektur

Studienplan

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	Credit points	SWS
MA1						
M1MA1		Masterhaus-Projekt I		P	10	
	M1MA1	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	S			6
M2MA1		Planen und Konstruieren I		P	6	
	M2.1MA1	Bau- und Planungsmanagement I	V+S		1,5	2
	M2.2MA1	Energieeffizient Konstruieren	V		1,5	2
	M2.2MA1	Passivhaus I	V+S		3	4
M3MA1		Entwerfen und Präsentieren I		P	6	
	M3.1MA1	Entwurfslehre I	V		1,5	2
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	V		1,5	2
	M3.3MA1	Digitale Werkzeuge	V+S		3	4
M4MA1+MA2		Stadtbaugeschichte und Planungsrecht		P	s. MA2	
	M4MA1	Stadtbaugeschichte	V		2	2
M5MA1+MA2		Architekturtheorie II+III		P	s. MA2	
	M5MA1	Architekturtheorie II	V		2	2
KuR.MA		Kunst- & Kulturgeschichte, Rhetorik		P	2	
	KuR1MA	Kunst- und Kulturgeschichte	S		1	2
	KuR2MA	Rhetorik	S		1	2
FSP I-III MA		Fremdsprachen MA		P	s. MA3	
	FSP I MA	Fremdsprache I	S		2	2
		Summe für MA1			30	32

MA2						
M6MA2		Masterhaus-Projekt II		P	10	
	M6MA2	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 2"	S			6
M7MA2		Planen und Konstruieren II		P	6	
	M7.1MA2	Bau- und Planungsmanagement II	V+S		1,5	2
	M7.2MA2	Trag- und Hüllstrukturen	V		1,5	2
	M7.3MA2	Passivhaus II	V+S		3	4
M8MA2		Entwerfen und Präsentieren II		P	6	
	M8.1MA2	Entwurfslehre II	V		1,5	2
	M8.2MA2	Freiraumplanung	V+S		1,5	2
	M8.3MA2	Parametrisches Design	V+S		3	4
M4MA1+MA2		Stadtbaugeschichte und Planungsrecht		P	4	
	M4MA1	Planungsrecht	V		2	2
M5MA1+MA2		Architekturtheorie II+III		P	4	
	M5MA1	Architekturtheorie III	V		2	2
KoWo MA		Kompaktwochen MA		P	1	
	KoWo I MA	Kompaktwoche I	S		1	
FSP I-III MA		Fremdsprachen MA		P	s. MA3	
	FSP II MA	Fremdsprache II	S		3	4
		Summe für MA2			30	30

P= Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul KoWo = Kompaktwoche
 SL = Studienleistung V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	Credit points	SWS
MA3						
M9MA3		Masterhaus-Projekt III		P	10	
	M9.1MA3	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 3"	S			6
M10MA3		Vertiefung zum Projekt		P	6	
	M10.1MA3	wahlobligatorisch aus: Bau- und Planungsmanagement III	S			} 4
	M10.2MA3	Freies Thema	S			
	M10.3MA3	Zertifizierter Passivhaus-Planer	S			
M11MA3		Entwerfen und Präsentieren III		P	6	
	M11.1MA3	Entwurfslehre III	V		1,5	2
	M11.2MA3	Innenraumplanung	V+S		1,5	2
	M11.3MA3	Bauwerksanalyse	V+S		3	4
WPM I-III MA		Wahlpflichtmodul MA		WPM	s. MA4	
	WPM I MA	Wahlpflichtmodul I	S		2	2
	WPM II MA	Wahlpflichtmodul II	S		2	2
EXK I+II MA		Exkursionen MA		P	1	
	EXK I MA	Exkursion I	EXK		1	
FSP I-III MA		Fremdsprache III		P	8	
	FSP III MA	Fremdsprache III	S		3	2
		Summe für MA3			30	24

MA4						
WPM I-III MA		Wahlpflichtmodul MA		WPM	6	2
	WPM III MA zPP	wahlobligatorisch: Wahlpflichtmodul III zertifizierter Passivhaus-Planer	S S		} 2	} 2
EXK I+II MA		Exkursionen MA		P	1	
	EXK II MA	Exkursion II	EXK		1	
KoWo MA		Kompaktwochen MA		P	1	
	KoWo II MA	Kompaktwoche II	S		1	
M12MA4		Masterthesis		MA P	26	
		Masterthesis Kolloquium				
		Summen			30	2

P= Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul KoWo = Kompaktwoche
SL = Studienleistung V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion MA = Masterthesis

Prüfungsplan

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung	Prüfungsart	Credit points	Wichtung für Gesamtprädikat
MA1				in %			
M1MA1		Masterhaus-Projekt I				10	10%
	M1MA1	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	LB	100	MP		
M2MA1		Planen und Konstruieren I				6	6%
	M2.1MA1	Bau- und Planungsmanagement I	LB	25	SL	1,5	
	M2.2MA1	Energieeffizient Konstruieren	LB	25	SL	1,5	
	M2.2MA1	Passivhaus I	LB	50	SL	3	
M3MA1		Entwerfen und Präsentieren I				6	6%
	M3.1MA1	Entwurfslehre I	LB	25	SL	1,5	
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	LB	25	SL	1,5	
	M3.3MA1	Digitale Werkzeuge	LB	50	SL	3	
M4MA1+MA2		Stadtbaugeschichte und Planungsrecht				s. MA2	keine Wichtung
	M4MA1	Stadtbaugeschichte	LB	mEt	SL	2	
M5MA1+MA2		Architekturtheorie II+III				s. MA2	keine Wichtung
	M5MA1	Architekturtheorie II	LB	mEt	SL	2	
KuR.MA		Kunst- & Kulturgeschichte, Rhetorik				2	keine Wichtung
	KuR1MA	Kunst- und Kulturgeschichte	LB	mEt	SL	1	
	KuR2MA	Rhetorik	LB	mEt	SL	1	
FSP I-III MA		Fremdsprachen MA				s. MA3	s. MA3
	FSP I MA	Fremdsprache I	LB	33	SL	2	
		Summe für MA1				30	22%

MA2							
M6MA2		Masterhaus-Projekt II				10	10%
	M6MA2	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 2"	LB	100	MP		
M7MA2		Planen und Konstruieren II				6	6%
	M7.1MA2	Bau- und Planungsmanagement II	LB	25	SL	1,5	
	M7.2MA2	Trag- und Hüllstrukturen	LB	25	SL	1,5	
	M7.3MA2	Passivhaus II	LB	50	SL	3	
M8MA2		Entwerfen und Präsentieren II				6	6%
	M8.1MA2	Entwurfslehre II	LB	25	SL	1,5	
	M8.2MA2	Freiraumplanung	LB	25	SL	1,5	
	M8.3MA2	Parametrisches Design	LB	50	SL	3	
M4MA1+MA2		Stadtbaugeschichte und Planungsrecht				4	keine Wichtung
	M4MA1	Planungsrecht	LB	mEt	SL	2	
M5MA1+MA2		Architekturtheorie II+III				4	keine Wichtung
	M5MA1	Architekturtheorie III	LB	mEt	SL	2	
KoWo MA		Kompaktwochen MA				1	2%
	KoWo I MA	Kompaktwoche I	LB	50	SL	1	
FSP I-III MA		Fremdsprachen MA				s. MA3	s. MA3
	FSP II MA	Fremdsprache II	LB	33	SL	3	
		Summe für MA2				30	24%

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum

MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung	Prüfungsart	Credit points	Wichtung für Gesamtprädikat
MA3							
M9MA3		Masterhaus-Projekt III				10	10%
	M9.1MA3	Projektwerkstatt "MASTERHAUS 3"	LB	100	MP		
M10MA3		Vertiefung zum Projekt				6	6%
		wahlobligatorisch aus:					
	M10.1MA3	Bau- und Planungsmanagement III	LB	100	MP		
	M10.2MA3	Freies Thema	LB	100	MP		
	M10.3MA3	Zertifizierter Passivhaus-Planer	LB	100	MP		
M11MA3		Entwerfen und Präsentieren III				6	6%
	M11.1MA3	Entwurfslehre III	LB	25	SL	1,5	
	M11.2MA3	Innenraumplanung	LB	25	SL	1,5	
	M11.3MA3	Bauwerksanalyse	LB	50	SL	3	
WPM I-III MA		Wahlpflichtmodul MA				s. MA4	keine Wichtung
	WPM I MA	Wahlpflichtmodul I	LB	mEt	SL	2	
	WPM II MA	Wahlpflichtmodul II	LB	mEt	SL	2	
EXK I+II MA		Exkursionen MA				1	keine Wichtung
	EXK I MA	Exkursion I	LB	mEt	SL	1	
FSP I-III MA		Fremdsprache III				8	8%
	FSP III MA	Fremdsprache III	LB	33	SL	3	
		Summe für MA3				30	30%

MA4							
WPM I-III MA		Wahlpflichtmodul MA				6	keine Wichtung
		wahlobligatorisch:					
	WPM III MA	Wahlpflichtmodul III	LB	mEt	SL	2	
	zPP	zertifizierter Passivhaus-Planer	LB	mEt	SL	2	
EXK I+II MA		Exkursionen MA				1	keine Wichtung
	EXK II MA	Exkursion II	LB	mEt	SL	1	
KoWo MA		Kompaktwochen MA				1	2%
	KoWo II MA	Kompaktwoche II	LB	50	SL	1	
M12MA4		Masterthesis			MA	26	22%
		Masterthesis	PZ	80	TMP		
		Kolloquium	PZ	20	TMP		
		Summen				30	24%

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum MA = Masterprüfung
MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-MA)

PRAKTIKANTENORDNUNG (PrakO-MA)

des Büropraktikums

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausbildungsinhalte
§ 3	Dauer des Büropraktikums
§ 4	Zulassung
§ 5	Praxisstellen
§ 6	Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
§ 7	Haftung
§ 8	Studienleistung
§ 9	Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

- Anlage 1: Ausbildungsplan Büropraktikum
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum
- Anlage 3: Praktikantenzugnis Büropraktikum
- Anlage 4: Antrag auf Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

§ 1 Allgemeines

(1) Als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang am FB Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Büropraktikum vorgesehen. Das Büropraktikum von mindestens 20 Wochen Dauer ist bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeiten (Aufnahme des Studienbetriebes) abzuleisten.

(2) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Über die Durchführung des Büropraktikums werden durch die Studienbewerber bzw. den Studierenden/die Studierende mit der Praxisstelle Verträge abgeschlossen.

§ 2 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte des Büropraktikums sind:
Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Architekturbüro, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen.
- (2) Die praktischen Tätigkeiten im Büropraktikum werden in den entsprechenden Ausbildungsplänen (Anlage 1 und 2) festgelegt.

§ 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 20 (zwanzig) Wochen

§ 4 Zulassung

Das Büropraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Masterstudienganges.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Büropraktikum

(1) Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen, Büros, Gesellschaften, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Büropraktikum ist in einem Architekturbüro, einer Baubehörde oder in Unternehmen mit eigenen Planungs- bzw. Bauabteilungen durchzuführen.

(2) Die Studienbewerber bzw. die Studierende/der Studierende kann eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen im Sinne der Rahmenbedingungen (Ausbildungsplan, Anlage 1) entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland.

(3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden. Sie/Er schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Eine Kopie erhält das Praktikantenamt des Fachbereiches Architektur der FH.

(4) Die Praktikantenordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage 2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden für die Dauer des Büropraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis),
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studienbewerbers bzw. der /des Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

(5) Führen die Studienbewerber bzw. der/die Studierende ein Praktikum ohne Mitwirkung der Hochschule durch, hat sie/er die erforderlichen Nachweise über Art und Inhalt und Umfang der Tätigkeiten während der Praxiszeit in geeigneter Weise zu erbringen.

§ 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle im Büropraktikum

Wird das Büropraktikum durchgeführt, während der/die Praktikant/in immatrikuliert ist, unterliegt sie/er nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während des Büropraktikums während des Studiums

- (1) Die/der immatrikulierte Studierende ist während des Büropraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis über das Büropraktikum

Der Nachweis über das Büropraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) und einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praktikums- Abschlussbericht der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden erbracht.

§ 9 Anerkennung Büropraktikum als berufspraktische Tätigkeit

Studienbewerber bzw. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss haben und geeignete berufspraktische Tätigkeiten nachweisen, können auf Antrag (Anlage 4) vom Büropraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich.

Datum: . . .2008

.....

Anlage 1 zur PrakO-MA :

Ausbildungsplan für das Büropraktikum

Dauer: mindestens 20 Wochen

Ausbildungsinhalt :

Erwerb von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektplanung und Projektdurchführung im Architekturbüro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung

Baukonstruktionen

Sonderkonstruktionen

Technischer Ausbau

Wirtschaftlichkeit im Hochbau

Werkplanungen

Objektüberwachung

Ausschreibung und Vertragswesen

Baugenehmigungsverfahren

Architektengesetze und HOAI

Bauleitplanung.

Ausbildungsort: Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung möglich.

Anlage 2 zur PrakO-MA :

1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage Ausbildungsplan
2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
3. Ausfertigung: FHE Fachbereich Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Büropraktikum zwischen:

(Büro, Behörde, Einrichtung) : _____

(Anschrift, Telefon, E-mail- Adresse) - nachfolgend Praxisstelle genannt

und Herrn/Frau

(Familienname, Vorname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(nur auszufüllen, wenn der/die Praktikant/in immatrikuliert ist):

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/67000

Matr.-Nr.: _____ Studiengang Architektur - nachfolgend Student/in genannt - wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist die Durchführung eines mindestens 20-wöchigen Büropraktikums in einem geeigneten Architektur- oder Ingenieurbüro oder Unternehmen. Während dieser Zeit kann der Praktikant/die Praktikantin Mitglied der Hochschule bleiben.

(2) Für an der Fachhochschule Erfurt während des Büropraktikums eingeschriebene Studierende gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Praktikanten/die Praktikantin in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von dem Praktikanten/der Praktikantin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(2) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/ der Praktikantin fallen.

(2) Der Praktikant/ die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für das Praktikum. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten /der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen

(2) Für an der Fachhochschule Erfurt während des Büropraktikums eingeschriebene Studierende gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Praktikanten/die Praktikantin in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von dem Praktikanten/der Praktikantin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(2) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/ der Praktikantin fallen.

(2) Der Praktikant/ die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für das Praktikum. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten /der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum berühren.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Ist der Praktikant/die Praktikantin immatrikulierte/r Studentin/Student, ist sie/er während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikanten am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, zwei leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort: Datum:

.....
Praxisstelle :

.....
Praktikant/ Praktikantin:

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage 3 zur PrakO-MA

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WS/SS	

P R A K T I K U M S Z E U G N I S

für das Büropraktikum

Herr/Frau _____ ggf. Matr.-Nr.: _____

geb. am _____ in _____ ggf. Student(in) der Fachhochschule Erfurt

hat vom _____ bis _____

das Büropraktikum wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: _____ davon Krankheit: _____ sonstige Abwesenheit: _____
(Gründe)

Ort: Datum : Firmenstempel / Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten

Anlage 4 zur PrakO-MA

Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten außerhalb der Fachhochschule Erfurt

Name: _____ Matr.-Nr.: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ in: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Ich habe vom _____ bis _____ eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit ausgeführt, und zwar bei der

Büro/ Firma _____ Art des Betriebes: _____

Ort _____ Straße: _____

im Architekturbüro / im Ingenieurbüro / in sonstigen Unternehmen

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt:

(Bitte ungefähre Wochenanzahl angeben!)

<u>Ausbildungsbereich</u>	<u>Woche</u>
Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung:	
Baukonstruktionen	
Sonderkonstruktionen	
Technischer Ausbau	
Wirtschaftlichkeit im Hochbau	
Werkplanungen	
Objektüberwachung	
Ausschreibungs- und Vertragswesen	
Baugenehmigungsverfahren	
Architektengesetz und HOAI	
Bauleitplanung	

Ich beantrage den Erlass von Wochen des Büropraktikums.

Datum : Unterschrift / Antragsteller :

Anlagen: Nachweise über Art und Umfang der Büropraktischen Tätigkeiten:

NUR AUSZUFÜLLEN VOM FB ARCHITEKTUR:

Das Büropraktikum von Wochen wird erlassen.

Unterschrift/Stempel (Leiter/in des Praktikantenamtes) :

Fachhochschule Erfurt

Fachbereich Architektur

Informationen für die Praxisstelle über das Büropraktikum

1. Zeitraum

Das Büropraktikum über mindesten 20 Wochen ist Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterführenden Masterstudienganges an der Fachhochschule Erfurt.

2. Inhalt des Büropraktikums im Architekturbüro

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfsarbeiten:	Entwickeln und Bearbeiten von Gebäude- und Wettbewerbsentwürfen Genehmigungsplanungen, Verhandlungen mit Behörden und Fachplanern, Erstellen von entwurfsrelevanten Berechnungen, Grundlagenermittlungen und Projektvorbereitungen
Baukonstruktion :	Sonderkonstruktionen, Technischer Ausbau, Wirtschaftlichkeit im Hochbau Werkplanung, Bauleitplanung, Ausschreibung und Vertragswesen, Architektengesetze und HOAI.
Bauausführung:	Bauleitung und Baubetrieb, Vergabe- und Vertragswesen

Die Inhalte für die berufspraktische Ausbildung sind zwischen Praxisstelle und Hochschule abzustimmen.

Ausbildungsort:	Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung
-----------------	--

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in enger Zusammenarbeit zwischen Hochschule und geeigneten Architektur- und Planungsbüros, im folgenden Praxisstellen genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Praktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über jedes einzelne Praktikum wird ein Vertrag zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

• Aufgaben der Praxisstellen:

- a) den Praktikanten für die Dauer der Berufspraktika unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) einen Nachweis auszustellen über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten und
- c) einen Beauftragten für die Betreuung der Praktikanten zu benennen.

• Aufgaben der Praktikanten:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Ausbildungsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikanten im Büropraktikum

Ist/bleibt der Praktikant/die Praktikantin als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.
Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln.

Erfurt, den

Prof.:.....
Der Leiter/in des Praktikantenamtes